



**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Niedersächsische Staatskanzlei · Postfach 2 23 · 30002 Hannover

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover

Bearbeitet von

Verena Hellwig/ Mario Busse

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120 -

Hannover

8442/8443

07.06.2016

**EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014-2020;
Anerkennung pauschalierter Ausgaben im Rahmen von Personalunterstützung in Pro-
jekten der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maß-
nahmen im Rahmen des Programms "Soziale Innovation"**

Aufgrund von im Vergleich zu anderen ESF-Richtlinien bestehenden Besonderheiten bei der Umsetzung von Projekten der o. a. Richtlinie „Soziale Innovation“, wird für Projekte dieser Richtlinie in Abstimmung mit der Europäischen Kommission eine Pauschale für die Personalunterstützung durch Personen,

- die nicht direkt beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner(n) beschäftigt sind und
- die als Spezialisten zur aktiven Erarbeitung der Projektziele von einem Dritten unter Freistellung von der regulären Arbeitspflicht und der ungekürzten Fortzahlung der Löhne und Gehälter in das Projekt entsandt werden bzw. als Betriebsinhaber am Projekt teilnehmen

eingeführt.



Dienstgebäude u.

Telefon

E-Mail

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei

Paketanschrift

(05 11) 1 20-0

Poststelle@stk.niedersachsen.de

IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64

Planckstraße 2

Telefax

Internet

BIC: NOLADE2H

30169 Hannover

(05 11) 1 20-68 30

www.stk.niedersachsen.de

Die Personalunterstützung im Projekt muss unter Berücksichtigung des Projektzeitraumes regelmäßig und dauerhaft konzipiert sein. Dies ist gegeben, wenn eine Person, die die weiteren Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllt, mindestens drei Termine zur Erarbeitung der Projektziele tatsächlich (d. h. ausweislich der Anwesenheitsliste, s. u.) wahrgenommen hat. Eine Anerkennung der Pauschale für die Personalunterstützung durch die NBank ist somit erst möglich, wenn für eine Person die dritte Teilnahme nachgewiesen ist. Erst ab diesem Zeitpunkt darf eine (nachträgliche) Anerkennung der Pauschale für die Personalunterstützung in den ersten zwei Terminen erfolgen.

Für jede Person, die die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllt, ist ein Standardeinheitskostensatz in Höhe von 24,00 Euro je nachgewiesener voller Stunde für die Personalunterstützung förderfähig. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die Spezialistin oder der Spezialist tätig ist, und dem Status gewährt. Es ist ausschließlich eine Anerkennung vollständig nachgewiesener Stunden zulässig, eine minutengenaue Abrechnung erfolgt nicht. Termine mit einer Dauer von unter einer Stunde können somit nicht berücksichtigt werden.

Die Förderfähigkeit des o. a. Standardeinheitskostensatzes ist auf 15 abrechenbare teilnehmende Personen je Sitzung begrenzt (Bemessungsgrenze). Das heißt, es können noch weitere Personen an einer Sitzung teilnehmen, eine Anerkennung von Ausgaben durch die NBank ist jedoch nur für maximal 15 Personen, die die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllen, möglich.

Sofern der entsendende Dritte bzw. das Unternehmen des Betriebsinhabers für den jeweils nachgewiesenen Zeitraum der Projektteilnahme des Spezialisten eine Förderung von Personalausgaben aus öffentlichen Mitteln erhält oder erhalten hat, ist die Anerkennung des o. a. Standardeinheitskostensatzes aufgrund des Risikos von Doppelförderungen nicht zulässig. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der entsendenden Stelle bzw. des Betriebsinhabers.

Damit eine Anerkennung des o. a. Standardeinheitskostensatzes durch die NBank erfolgen kann, sind in Ergänzung bzw. Konkretisierung der o. a. Regelungen vom Zuwendungsempfänger im Rahmen jedes Antrags auf Ausgabenerstattung folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei von einem Dritten entsandten Personen: Je entsandter Person eine Bestätigung der entsendenden Stelle, dass für den vom Antrag auf Ausgabenerstattung betroffenen Zeitraum
 - die entsandte Person für die Teilnahme als Personalunterstützung an dem jeweiligen Projekt von der regulären Arbeitspflicht freigestellt wurde und während dieses Zeitraums eine ungekürzte Lohn/ Gehaltsfortzahlung erfolgt ist sowie

- die Personalausgaben der entsendenden Stelle nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- bei Betriebsinhabern: Eine Bestätigung des jeweiligen Betriebsinhabers, dass für den vom Antrag auf Ausgabenerstattung betroffenen Zeitraum
 - eine Teilnahme als Personalunterstützung an dem jeweiligen Projekt als Inhaberin/ Inhaber ihres/ seines konkret zu benennenden Betriebs erfolgt ist sowie
 - die Personalausgaben des Unternehmens nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- sowie eine je Termin getrennt zu führende Anwesenheitsliste, welche
 - das Datum, den Ort und stichwortartig den Zweck des Termins (z. B. Arbeitskreistreffen),
 - alle teilnehmenden Personen (d.h. auch Personal des Zuwendungsempfängers, Ehrenamtliche, etc.),
 - die Stellen, in dessen Auftrag/ Interesse die Teilnahme erfolgt, sowie
 - die Teilnahmestunden (den Zeitraum der Anwesenheit)

eindeutig benennt. Die tatsächliche Teilnahme ist durch eine Unterschrift der jeweils teilnehmenden Personen zu belegen.

Die o. a. Bestätigungen der entsendenden Stellen bzw. Betriebsinhabern beinhalten den Passus „Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass Falschangaben verfolgt werden.“, welcher von den entsendenden Stellen bzw. den Betriebsinhabern mit Unterschrift zu bestätigen ist. Die entsandten Personen haben die Kenntnisnahme der Erklärung ebenfalls mit einer Unterschrift zu bestätigen.

Seitens der NBank ist ein entsprechender Vordruck zu entwickeln, welcher alle o. a. Punkte umfasst. Dieser ist vor Veröffentlichung mit der VB abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Regelungen in Nr. 7.7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Soziale Innovation" die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger zahlenmäßig nachzuweisen und von der Bewilligungsstelle vor jeder Auszahlung vollständig zu prüfen sind. Dies hat auch die jeweils zu dokumentierende Prüfung zu umfassen, dass es sich bei den als Personalunterstützung tätigen Personen, für die der o. a. Standardeinheitskostensatz Anwendung finden soll, nicht um direkt beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner(n) beschäftigtes Personal handelt. Erfolgen kann dies durch den Abgleich der vom Zuwendungsempfänger eingereichten Informationen über die entsendenden Stellen und Betriebsinhaber mit den in den Unterlagen der NBank (Antragsunterlagen etc.) vorhandenen Angaben. In Zweifelsfällen sind weitere Aufklärungen vorzunehmen.

Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für den hier betroffenen Personenkreis ist nicht erforderlich. Die Berechnung individueller Stundensätze ist unzulässig.

Der festgelegte Stundensatz gilt auch für teilzeitbeschäftigte Personen.

Die Höhe der in diesem Erlass festgelegten Pauschale wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Bereits bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschale unberührt.

Die Antragsteller sind von der Bewilligungsstelle über die Einführung der o.g. Pauschale sowie die zu berücksichtigenden Beträge in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrage

